

Reglement über die Integrationstätigkeit

vom 12. November 2014

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 35 Gemeindeordnung als Reglement:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) Ziele, Leitlinien und Grundsätze der städtischen Integrationspolitik;
- b) finanzielle Unterstützungen an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten.

II. Ziele, Leitlinien, Grundsätze

Ziele

Art. 2

¹ Die Integrationstätigkeit verbessert auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung nachhaltig das auf gegenseitigem Respekt beruhende Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung in der Stadt Wil.

² Integration strebt mit Blick auf Rechte und Pflichten die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Diese soll die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben verbessern.

Leitlinien

Art. 3

Die Integrationspolitik der Stadt Wil orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- a) Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe;
- b) Integration ist die individuelle Befähigung nach dem Prinzip des "Förderns und Forderns";
- c) Integration strebt den bewussten, offenen und sachlichen Umgang mit Vielfalt und Differenz in der hiesigen Gesellschaft an.

Grundsätze

Art. 4

Die Integrationstätigkeit orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Integration ist ein gegenseitiger Prozess, welcher sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraussetzt;
- b) Migrantinnen und Migranten haben sich mit den hiesigen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich an die dafür notwendigen Verhaltensweisen anzupassen sowie die Sprachkenntnisse zu erwerben;
- c) die Werte und Normen der schweizerischen Gesellschaft, namentlich die Grundrechte, gelten für alle;
- d) Integrationstätigkeit baut auf der Arbeit der bestehenden Organisationen und Strukturen auf, unterstützt und vernetzt diese und verstärkt sie mit pragmatischen, praktischen Projekten;
- e) die Schwerpunkte der Integrationstätigkeit werden dort gesetzt, wo die politische Gemeinde selbst zuständig ist.

Integrationsleitbild

Art. 5

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Ziele, Leitlinien und Grundsätze ein Integrationsleitbild.

III. Finanzielle Unterstützung

Voraussetzungen

Art. 6

¹ Die Stadt Wil kann im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Unterstützung an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten leisten, wenn diese

- a) in Einklang mit den Zielen, Leitlinien und Grundsätzen der städtischen Integrationspolitik stehen;
- b) einen unmittelbaren Bezug zur Region Wil haben und in der Stadt Wil stattfinden;
- c) nicht kommerziell sind und nicht im privaten Kreis stattfinden;
- d) auf angemessene Eigenleistungen der Trägerschaft beruhen.

² Ausnahmen sind möglich bei Projekten und Veranstaltungen, die eine wichtige Lücke ausfüllen oder einen aussergewöhnlichen Akzent setzen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Gesuche

Art. 7

¹ Gesuche sind vor der Durchführung der Veranstaltung oder des Projekts bei der zuständigen Stelle einzureichen und enthalten in der Regel:

- a) Beschreibung der Veranstaltung oder des Projekts;
- b) Angaben zu den verantwortlichen Personen und Organisationen;
- c) Budget mit allen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben;
- d) Finanzierungsplan resp. Budget.

² Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten.

Form der Unterstützung

Art. 8

¹ Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Defizitgarantien, einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen bestehen.

² Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach dem Mass der integrationsfördernden Wirkung. Dabei sind die finanziellen Beteiligungen von Bund, Kanton, Religionsgemeinschaften und Dritten zu berücksichtigen.

Ausrichtung

Art. 9

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen und Defizitgarantien kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.

² Es können Nachkontrollen durchgeführt werden.

Auszahlung

Art. 10

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen.

² Teilzahlungen können geleistet werden, sofern der Bedarf ausgewiesen ist.

Rückforderungen

Art. 11

¹ Eine finanzielle Unterstützung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurde;
- b) sie zweckentfremdet wurde;
- c) Auflagen oder Bedingungen verletzt wurde.

² Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen.

³ Die Rückforderung verjährt innert zweier Jahre, nachdem die verfügende Stelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzugsbestimmungen

Art. 12

Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle.

Übergangsbestimmungen

Art. 13

Beitragsgesuche die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber